

Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von insgesamt 18 Windenergieanlagen im Harthäuser Wald nach §§ 4 und 10 BImSchG-Beteiligung nach § 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV

Der Regionalverband Heilbronn-Franken 2020 ist mit Schreiben vom 30.1.2014 nach Vorliegen der Umweltverträglichkeitsstudie an den Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen im Harthäuser Wald beteiligt worden. Aufgrund der Bedeutung für das Verfahren zur 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen wird die regionalplanerische Beurteilung der Verwaltung im Vorfeld dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorhaben

Im Bereich des Harthäuser Waldes wurden Ende des Jahres 2012 und im Laufe des Jahres 2013 von den vier Bürgerenergiegenossenschaften Möckmühl, Widdern, Jagsthausen und Harthausen a.K. Anträge auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von insgesamt 18 raumbedeutsamen Windenergieanlagen gestellt.

Die Anträge sind Bestandteile eines zusammengehörigen Projektes, das durch die ZEAG koordiniert wird und das gleichzeitig als Pilotprojekt in Kooperation mit dem DLR (Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum) in Lampoldshausen zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff vorgesehen ist. Die Einzelvorhaben sind somit als Gesamtvorhaben aufzufassen. Teil des Projektes ist auch eine Einzelanlage auf Gemarkung Forchtenberg (Nr. 19), die in ein eigenständiges Verfahren eingebunden ist.

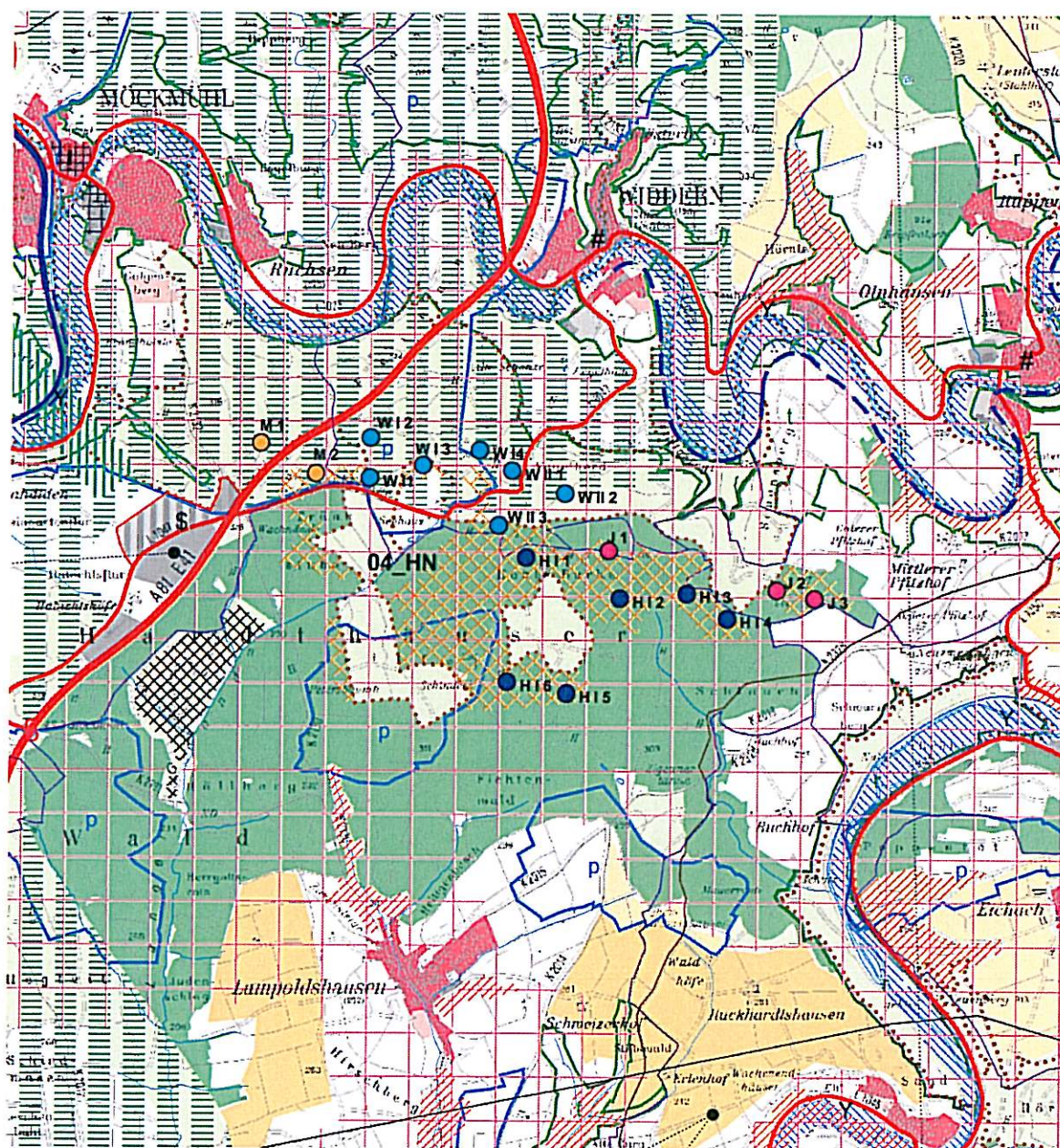
Die Auswahl der Windkraftanlagenstandorte orientiert sich dabei an den geplanten Konzentrationszonen der laufenden Flächennutzungsplanverfahren der Verwaltungsräume Möckmühl und Neuenstadt a.K. (mit Ausnahme der im Staatswald gelegenen Flächen). Lediglich Anlage (W12) liegt mit ca. 200 m deutlich außerhalb einer derzeit geplanten Konzentrationszone.

Es ist durchgängig die Errichtung von Windkraftanlagen des Typs Enercon E 101 mit einem Rotordurchmesser von 101 m, einer Nabenhöhe von 149 m und mit einer Leistung von 3:050 Megawatt vorgesehen (Gesamthöhe: 199,5 m). Die geplanten Anlagen sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Die Erschließung der Anlagen erfolgt überwiegend über befestigte Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege. Für die Erschließung der Anlagen wird eine Wegstrecke von ca. 18 km in Anspruch genommen. Zur Netzanbindung sind überwiegend wegeorientierte Kabeltrassen zwischen den Anlagen, eine Anbindung an das DLR-Gelände und die Anbindung an ein geplantes Umspannwerk bei Züttlingen vorgesehen.

Obwohl nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Anzahl von 6-20 Anlagen zunächst lediglich eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles erforderlich ist (Anlage 1, 1.6.2, UVPG) wurde aufgrund der wahrscheinlich komplexen Umweltwirkungen durch das Landratsamt Heilbronn, unterstützt durch den Projektierer, die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie vereinbart (Die Umweltverträglichkeitsstudie bezieht die geplante Anlage in Forchtenberg als Teil des Projektes mit ein). Als Verfahren wurde ein sogenanntes großes immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gewählt. Die Offenlage läuft bis zum 10. April 2014, die Einwendungsfrist bis zum 24. April. Die Unterlagen sind auch unter der Internet-Adresse

http://www.landkreis-heilbronn.de/sixcms/detail.php?id=41394&_nav=41394,10929
abrufbar.

**Standorte und Vorhabenträger der nach §§ 4 und 10 BImSchG beantragten
Windenergieanlagen im Harthäuser Wald im Verhältnis zur Raumnutzungskarte des
Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**



- Geplante Anlagen der Bürgerenergie Hardthausen GmbH & Co KG
- Geplante Anlagen der Bürgerenergie Jagsthausen GmbH & Co KG
- Geplante Anlagen der Bürgerenergie Widdern GmbH & Co KG
- Geplante Anlagen der Bürgerenergie Möckmühl GmbH & Co KG

0 500 1000 1500 Meter

Geplantes Vorranggebiet für regional bedeutsame Windkraftanlagen
mit Kennziffer (Laufende Nr_Landkreis)

04_HN

Wesentliche Umweltwechselwirkungen des Vorhabens betreffen nach den Unterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie

- die Inanspruchnahme von Waldfläche (insgesamt wird die Rodung von 12,4 ha Wald erforderlich, davon können 7,3 ha nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet werden),
- die dauerhafte Inanspruchnahme (5,5 ha) sowie die Verdichtung von Bodenflächen (7,6 ha),
- Wechselwirkungen durch Schattenwurf in den westlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereichen,
- Konflikte mit kollisionsgefährdeten Fledermausarten,
- die teilweise Inanspruchnahme von Habitatbäumen von Fledermausarten,
- die teilweise Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald sowie
- die teilträumlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Zur Konfliktminimierung sind neben Managementmaßnahmen während der Bauphase sowie lokalen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor allem

- Standorte für Ersatzaufforstungen,
- Entwicklungsmaßnahmen im Bereich ehemaliger Weinbaustandorte in Jagst- und Kochertal und
- Maßnahmen der technischen Steuerung (zur Minimierung des Kollisionsrisikos für windkraftempfindliche Fledermausarten sowie zur Vermeidung der Überschreitung von Richtwerten des Schattenwurfes)

vorgesehen. Darüber hinaus werden (z.B. für das Schutzgut Boden) Kompensationszahlungen erforderlich.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie führten im Einzelfall zu kleinräumlichen Standortverschiebungen. Die Variantenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch kleinräumige Standortverschiebungen von Anlagen (bis 300 m) nur geringe Verbesserungen der Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Im Rahmen der Betrachtung der Umweltwirkungen werden in der Umweltverträglichkeitsstudie auch die Wirkungen auf die betroffenen Vorranggebiete des Regionalplans Heilbronn-Franken, Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Forstwirtschaft, bewertet.

Im Hinblick auf den Regionalen Grünzug wird davon ausgegangen, dass faktisch kein Flächenverlust erfolgt und nur lokale Funktionseinschränkungen zu erwarten sind. Es wird daher von einer Vertretbarkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgegangen und eine überlagernde Darstellung von Vorranggebiet für Windenergie und Regionalem Grünzug empfohlen. Im Hinblick auf das Vorranggebiet für Forstwirtschaft wird allenfalls von temporären, nicht jedoch von nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgegangen, auch hier wird eine überlagernde Darstellung von Vorranggebiet für Windenergie und Vorranggebiet für Forstwirtschaft empfohlen.

Regionalplanerische Beurteilung

Von den 18 beantragten Anlagen sind 8 Anlagen im Regionalen Grünzug „Unterer Jagst-Kocher-Raum“, 10 Anlagen im Vorranggebiet für Forstwirtschaft vorgesehen. Alle Anlagen befinden sich darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die beantragten Anlagen umfassen nur einen Teil der in den Vorentwürfen der Flächennutzungspläne enthaltenen Konzentrationszonen für Windenergie, sodass in die Betrachtung grundsätzlich auch kumulative Wirkungen einzubeziehen sind.

Nach den Festlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Nach den Begründungen zu Plansatz 3.1.1 können in Ausnahmefällen standortgebundene Anlagen zugelassen werden, soweit dies aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit erforderlich ist, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen und die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt werden.

Im vorliegenden Fall werden die Voraussetzungen der Bedeutung für die Allgemeinheit und eine Standortgebundenheit (aufgrund der Kooperation mit dem DLR) zwar grundsätzlich als gegeben angesehen, im Unterschied zu den Einschätzungen im Rahmen der UVS werden aus regionaler Sicht jedoch erhebliche Konflikte mit den Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege (im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen im FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher sowie die Durchgängigkeit im Bereich des Wildtierkorridors) sowie Siedlungsgliederung (aufgrund der Minderung der Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Bereiche) gesehen. Aufgrund der Konfliktlage und der Größe des Gesamtvorhabens wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart die Anwendung der jetzigen Ausnahmeregelung nicht für möglich erachtet.

In den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind nach Plansatz 3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 andere raumbedeutsame Maßnahmen ausgeschlossen, sofern sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Aufgrund der Eignung und Bedeutung des Harthäuser Waldes für den Waldbiotopverbund, der Unzerschnittenheit des Waldgebietes südlich der Autobahn und des Alters der Wälder sowie aufgrund der Eignung und Ausstattung für Erholungszwecke bedarf es vertiefter Untersuchungen zur Vereinbarkeit insbesondere mit den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen.

Aufgrund der Sensitivität des Raumes und der aktuell fehlenden Rechtskraft kommt auch die Anwendung der geplanten Ausnahmeregelung für Windenergiestandorte in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft nicht in Betracht. Wegen des Konflikts mit regionalen Ausschlusskriterien (hier insbesondere FFH-Gebiet mit 200m-Vorsorgeabstand) erfolgte auch keine Integration in die laufende Teilfortschreibung Windenergie.

Vor dem Hintergrund der komplexen räumlichen Wechselwirkungen und der über die vorliegenden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinausgehenden Planungen wird nach wie vor eine regionalplanerische Abwägung im Zuge des laufenden Regionalplanänderungsverfahrens als Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes angesehen.

Wesentliche Konfliktlagen umfassen in Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe TOP 1 der Planungsausschusssitzung am 07.04.2014), die den aktuellen ersten Entwurf des Managementplanes des FFH-Gebietes berücksichtigt, insbesondere

- die Lage von Anlagen im Bereich des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald im FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher (dies betrifft eine Anlage in Möckmühl, sowie Anlagen in Widdern) und
- die Lage von Anlagen im Bereich der Lebensstätte der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher (dies betrifft Anlagen in Widdern).

Derzeit liegen eine Anlage in Möckmühl und Anlagen in Widdern außerhalb der Entwurfsfläche für ein geplantes Vorranggebiet für Windenergie.

Darüber hinaus bestehen Konfliktlagen

- im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft der angrenzenden Räume, das Jagsttal und die siedlungsgliedernde Wirkung der Freiräume (insbesondere durch die nördlichen Anlagen) sowie
- im Hinblick auf die Durchgängigkeit für wandernde Arten im Bereich des Wildtierkorridors östlich Seehaus.

Gegenüber einer Genehmigung der jetzt beantragten Anlagen in ihrer Gesamtheit bestehen aus regionalplanerischer Sicht aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen Ziele der Raumordnung erhebliche Bedenken.

Zur Minimierung möglicher Verzögerungen des Vorhabens sollten frühzeitig Beurteilungsgrundlagen für erhebliche und derzeit nicht erfasste Konfliktlagen erstellt und ggf. planerische Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus werden von regionaler Seite die Möglichkeiten einer zeitlichen Beförderung des Vorhabens in Zusammenarbeit mit den Raumordnungsbehörden ausgelotet.

Sobald sowohl aus raumordnerischer wie auch aus Genehmigungssicht entscheidungsrelevante Grundlagen vorliegen, ist eine erneute und abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben vorgesehen. Der jetzige Stand der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wird der Stellungnahme beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt der vorgelegten regionalplanerischen Beurteilung für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Harthäuser Wald zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Stellungnahme abzugeben.